

Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Pfarrweisach zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung im Gemeindeteil Kraisdorf

Das im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderprogrammes am 08.07.1999 beschlossene und ab 01.01.2000 angewandte kommunale Förderprogramm hat der Gemeinderat Pfarrweisach mit Beschluss vom 20.09.2012 fortgeschrieben.

- **Die Fortschreibung gilt ab dem 01.11.2012.**
- Bis dahin gestellte und vollständig vorgelegte Anträge werden nach den geltenden Richtlinien vor dem 01.11.2012 bearbeitet.
- Bis dahin gestellte aber erst nach dem 01.11.2012 vollständig vorgelegte Anträge werden nach den ab 01.11.2012 geltenden Richtlinien bearbeitet.

Fördergebiet ist das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet, Gemeindeteil Kraisdorf.

1. Zweck der Förderung

Zweck des kommunalen Förderprogrammes ist die Erhaltung des eigenständigen Charakters des Gemeindeteiles Kraisdorf als ländliche Siedlung. Die dorfgemäße Entwicklung soll durch geeignete Erhaltungs- Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerische Gesichtspunkte unterstützt werden.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

Im Rahmen des kommunalen Förderprogrammes können folgende Maßnahmen gefördert werden:

Art der Maßnahmen

- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Wohngebäude und sonstig genutzten Gebäude, insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenstern und Türen, Hoftoren, Einfriedungen und Treppen mit ortsbildprägendem Charakter. Auch Dächer einschließlich Dachaufbauten werden gefördert.
- Anlagen bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. ortstypische Begrünung und Entsiegelung.

Höhe der Förderung

Die förderfähigen Kosten betragen je Anwesen höchstens 26.000,00 €. Der Zuschuss beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten je Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit, jedoch höchstens 7.800,00 € (Eigenleistungen können bei fachgemäßer Ausführung anerkannt werden, siehe Nr. 5).

3. Grundsatz der Förderung

Die geplanten Maßnahmen sollen sich besonders in folgenden Punkten den Zielen der Städtebauförderung anpassen:

- a) Fassadengestaltung
- b) Fenster- und Fensterläden
- c) Hauseingänge, Türen und Tore
- d) Hoftore und Einfriedungen
- e) Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume
- f) Dächer, Dachdeckung, Dachaufbauten

Folgende Erfordernisse sind vom Maßnahmeträger zu beachten:

a) Fassadengestaltung

Bei der Fassadengestaltung ist das historische Aussehen der Gebäude zu erhalten. Bei historischen Gebäuden empfiehlt es sich eine Befunduntersuchung durchzuführen. Als Anstriche sind die ursprünglich vorhandenen oder ortsüblichen Farbtöne zu verwenden. Eine Farbkarte kann im Rathaus der Gemeinde Pfarrweisach eingesehen werden. Vorhandene Fachwerkwände sind zu erhalten und im Einzelfall handwerksgerecht zu ergänzen.

b) Fenster und Fensterläden

Bei historischen Gebäuden ist das ausgewogene Verhältnis von Öffnungen zur Wandfläche zu erhalten. Maßveränderungen an solchen Fassaden sind zu vermeiden. Alte Fensterteilungen sowie Fensterläden sind zu erhalten und zu ergänzen. Förderfähig sind nur Fenster und Fensterläden aus Holz.

c) Hauseingänge, Türen und Tore

Die alten Türen und Tore sind zu erhalten und im Einzelfall handwerksgerecht zu erneuern. Es sind nur Holztüren und Holztore zu verwenden.

d) Hoftore und Einfriedungen

Die alten Hoftore sind zu erhalten und wiederherzustellen. Einfriedungsmauern sind in Naturstein oder geputztem Mauerwerk ortsüblich auszubilden. Holzzäune sind nach ortsüblicher Art zu gestalten. Handwerksmäßig hergestellte, schmiedeeiserne Tore und Einfriedungen sind ausnahmsweise zugelassen.

e) Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume

Wesentlich für das Ortsbild sind die Begrünung der Fassaden und Höfe sowie die funktionsgerechte Befestigung der Hofräume. Die Fassaden und Hofbegrünungen in Form von Hausbäumen, Spalieren oder Lauben und die geringe Versiegelung der Hofflächen sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

f) Dächer, Dachdeckung, Dachaufbauten

Verbesserungen an Dächern, Dacheindeckungen (ausgenommen Dachkonstruktion oder Dachdämmung) und Dachaufbauten einschließlich Dachentwässerung können gefördert werden. Die Festsetzungen der Gestaltungssatzung sind entsprechend zu berücksichtigen.

4. Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften in Form von Zuschüssen gewährt.

5. Verfahren

Die Anträge auf Förderung sind - nach vorheriger fachlicher Beratung durch die Gemeinde - vor Maßnahmebeginn schriftlich an die Gemeinde Pfarrweisach als Bewilligungsstelle der Fördermittel zu stellen. Die Gemeinde prüft, ob die privaten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogrammes entsprechen und auch sonst nicht zu beanstanden sind. Die baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse bleiben hiervon unberührt.

Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens und den ggf. erforderlichen Planunterlagen muss der Maßnahmeträger der Gemeinde bei Kosten bis zu 5.000,00 € zwei Angebote, über 5.000,0 € drei Angebote vorlegen, aus denen die geplanten Leistungen eindeutig hervorgehen.

Eigenleistungen können anerkannt werden, wenn der Umfang der Eigenleistungen vor Beginn der Maßnahmen mit der Gemeinde Pfarrweisach abgestimmt und festgelegt wurde (u. a. Anzahl der Stunden und erforderliches Material). Die Eigenleistungen werden auf maximal 30 v. H. der durch Rechnung nachgewiesenen Materialkosten begrenzt. Der Stundensatz wird mit einem Betrag von 9,60 € anerkannt. Materialkosten sind förderfähig.

Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von drei Monaten der Verwendungsnachweis vorzulegen. Diesen hat die Gemeinde verantwortlich zu prüfen und die Auszahlung der Zuschüsse zu veranlassen.

6. Rechtsanspruch auf Förderung

Es besteht hier kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Förderung kann ganz entfallen, wenn es der Gemeinde Pfarrweisach aufgrund ihrer Haushaltslage nicht möglich ist, die erforderlichen Eigenmittel aufzubringen.

7. Hinweis

Auf die für das Sanierungs- und Fördergebiet erlassene Gestaltungssatzung wird verwiesen. Die Einhaltung der Gestaltungssatzung ist Voraussetzung für die Gewährung der Förderung.

Pfarrweisach, 29.11.2012

H. Martin
Hermann Martin
1. Bürgermeister
Gemeinde Pfarrweisach

